

**Verordnung**

vom 15. März 2011

Inkrafttreten:

24.01.2011

**zur Änderung der Verordnung über die Gebühren  
im Bereich der Fremdenpolizei***Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:***Art. 1**

Die Verordnung vom 10. Dezember 2007 über die Gebühren im Bereich der Fremdenpolizei (SGF 114.22.16) wird wie folgt geändert:

<b>Art. 2</b>	Gebühren	
a)	Gestützt auf Bundesrecht	
1	Die vom Amt [ <i>für Bevölkerung und Migration</i> ] gestützt auf Artikel 8 GebV-AuG erhobenen Gebühren betragen:	Fr.
a)	Ermächtigung zur Visumerteilung oder Zusicherung einer Bewilligung	95.–
b)	Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung sowie deren Erneuerung	95.–
c)	Bewilligung des Stellenantritts und des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels	95.–
d)	Erteilung einer Niederlassungsbewilligung	95.–
e)	Verlängerung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung	75.–
f)	Verlängerung der Kontrollfrist des Ausländerausweises über die Niederlassungsbewilligung	65.–

- g) Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandaufenthalt bestehen bleibt 65.–
- h) Verlängerung des Ausländerausweises für vorläufig aufgenommene Personen 40.–
- i) Ausstellung eines Duplikatausweises 40.–
- j) Adressänderung im Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) 25.–
- k) Prüfung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises 40.–
- l) Einholen eines Strafregisterauszugs 25.–

<sup>2</sup> Die Gebühren im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Herstellung von Ausländerausweisen betragen: Fr.

- a) für die Ausstellung, für den Ersatz und für alle übrigen Änderungen eines biometrischen Ausländerausweises 22.–
- b) für die Ausstellung, für den Ersatz und für alle übrigen Änderungen eines nicht biometrischen Ausländerausweises 10.–

<sup>3</sup> Die Gebühren im Zusammenhang mit der Abnahme und der Erfassung biometrischer Daten betragen 20 Franken.

<sup>4</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, beträgt die Höchstgebühr für das Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 Bst. a, b, c oder e sowie für die Ausstellung und Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Bst. b gesamthaft 65 Franken.

<sup>5</sup> Ledige Personen unter 18 Jahren entrichten für die Leistungen nach Absatz 1 Bst. j und l eine Gebühr von 12.50 Franken. Für die übrigen Verfügungen und Leistungen beträgt die Gebühr 30 Franken. Für Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, sind in diesen Gebühren auch die Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Herstellung des Ausländerausweises nach Absatz 2 Bst. b inbegriffen.

<sup>6</sup> Legen Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen berufen können, eine Zusicherung der Bewilligung (Abs. 1 Bst. a) vor, so wird ihnen die Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung kostenlos ausgestellt.

<sup>7</sup> Für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die sich auf Artikel 42 Abs. 2 AuG berufen können, gelten die Absätze 4–6 sinngemäß.

<sup>8</sup> Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Gebühren nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 24. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX